

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1969

Nummer 13

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018	27. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst . . . . .	188
23212	24. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperre) in Rauchschornsteinen für häusliche Feuerstätten . . . . .	188
5120	16. 12. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltsicherungsgesetzes (USG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung . . . . .	188
7130	6. 1. 1969	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung . . . . .	188
9210	10. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fahrprüfung auf Fahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung . . . . .	189

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
30. 12. 1968	RdErl. — Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter . . . . .	189
30. 12. 1968	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG); Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 3 BEG . . . . .	189
7. 1. 1969	RdErl. — Ausländerwesen; Durchbeförderung abzuschiebender Ausländer durch Frankreich auf dem Landwege . . . . .	190
20. 1. 1969	Bek. — Fortbildungswoche für den mittleren Dienst . . . . .	190
21. 1. 1969	Gem. RdErl. — Durchführung der Laufbahnverordnung; Zulassung von Ausnahmen für Beförderungen	190
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>		
2. 1. 1969	Bek. — Ungültig erklärter Sprengstofferaubnisschein . . . . .	190
<b>Personalveränderung</b>		
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei . . . . .		190
<b>Hinweis</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 1 v. 6. 1. 1969 . . . . .	191	

**I.****203018**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den höheren landwirtschaftlichen und  
ernährungswirtschaftlichen Dienst**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 12. 1968 — II A 1 — 2541.2 — 327

Mein RdErl. v. 19. 4. 1960 (MBI. NW. S. 1327; SMBI. NW. 203018) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1969 S. 188.

**23212**

**Absperrvorrichtungen  
gegen Ruß (Rußabsperre) in Rauchschornsteinen  
für häusliche Feuerstätten**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 12. 1968 — II A 4 — 2.722 — Nr. 1045.68

Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperre) werden in einigen Ländern der Bundesrepublik bereits seit vielen Jahren und in großer Zahl benutzt. Sie haben sich insbesondere nach den Erfahrungen des Schornsteinfegerhandwerks auch bewährt, obwohl viele der bislang gebräuchlichen Ausführungsarten noch Mängel haben. Bei den Bauaufsichtsbehörden sind wiederholt Zweifel aufgetreten, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einbau und die Verwendung solcher Rußabsperre mit den bauaufsichtlichen Vorschriften in Übereinstimmung steht. Ich weise daher auf folgendes hin:

**1. Begriff und Aufgaben**

Rußabsperre unterscheiden sich in ihrer Bauart und Funktion grundlegend von den Drosselvorrichtungen, mit denen der Betrieb der Feuerstätten durch Drosselung des Schornsteinzuges im Rauchrohr oder am Anschlußstutzen der Feuerstätte reguliert wird. Rußabsperre sind demnach keine Drosselvorrichtungen und unterliegen somit auch nicht den Anforderungen nach § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (1. DVO z. BauO NW) vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459; SGV. NW. 232).

Rußabsperre haben vornehmlich die Aufgabe, die Rauchrohranschlußöffnungen häuslicher Feuerstätten am Schornstein kurzfristig so abzuschließen, daß das Einstauben von Ruß in die Wohnräume beim Fegen der Schornsteine verhindert wird. Darüber hinaus können sie besonders außerhalb der Heizperioden dazu benutzt werden, die Rauchrohranschlußöffnungen für nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten zu verschließen, damit an diesen Stellen Rauch oder Gase anderer, an denselben Schornstein angeschlossener Feuerstätten nicht aus dem Schornstein austreten oder unerwünschte Falschluft nicht in den Schornstein eindringen kann. Diesen Aufgaben werden die Rußabsperre nur gerecht, wenn sie die Rauchrohranschlußöffnungen dicht verschließen.

**2. Nachweis der Brauchbarkeit**

Rußabsperre konnten bisher eingebaut und verwendet werden, ohne daß es für ihre Brauchbarkeit eines besonderen Nachweises bedurfte. Um künftig den Einbau mangelhafter Absperrvorrichtungen auszuschließen und den damit verbundenen Gefahren möglichst weitgehend vorzubeugen, haben sich die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder dahin geeinigt, daß künftig nur noch Rußabsperre eingebaut werden dürfen, deren Brauchbarkeit durch Prüfzeichen nach § 25 BauO NW nachgewiesen ist. Das Prüfzeichen wird auf Antrag des Herstellers vom Institut für Bautechnik in Berlin, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72–76, erteilt, wenn die Rußabsperre den geltenden Bau- und Prüfgrundsätzen entsprechen. Die Bau- und Prüfgrundsätze können bei dem vorgenannten Institut bezogen werden.

Für das Land Nordrhein-Westfalen beginnt die Prüfzeichenpflicht für Rußabsperre nach der Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bau teile — PrüfzVÖ —) vom 18. November 1968 (GV. NW. S. 378; SGV. NW. 232) am 1. Oktober 1969.

**3. Einbau**

Rußabsperre dürfen nur bei Rauchschornsteinen für häusliche Feuerstätten verwendet werden. Sie müssen in den Rauchrohranschlußöffnungen der Schornsteine so eingebaut sein, daß sie die Prüfung und Reinigung der Schornsteine nicht behindern. Der Bedienungsgriff muß so angeordnet sein, daß die Absperreinrichtung ordnungsgemäß und gefahrlos bedient werden kann. Die Kennzeichnung für die Einstellung der Absperrklappe darf nicht verdeckt sein. Im übrigen sind die Einbauanweisungen des Herstellers zu beachten.

**4. Betrieb**

Rußabsperre müssen bei Inbetriebnahme und während des Betriebes der angeschlossenen Feuerstätte geöffnet sein; sie dürfen bei möglichst abgedrosselter Leistung der Feuerstätte nur kurzfristig während der Schornsteinreinigung geschlossen gehalten werden. Befinden sich Feuerstätten in Aufenthaltsräumen außer Betrieb, so sollten die zugehörigen Rußabsperre besonders außerhalb der Heizperioden und während der Übergangszeiten in der Regel geschlossen sein.

**5. Übergangsregelung**

Rußabsperre ohne Prüfzeichen, die bereits eingebaut sind oder bis zum 1. Oktober 1969 noch eingebaut werden, sind nur dann zu beanstanden und nötigenfalls durch geprüfte Rußabsperre ersetzen zu lassen, wenn sie den sicherheitstechnischen Anforderungen an solche Vorrichtungen in wesentlichen Punkten widersprechen, insbesondere, wenn sie die Prüfung und Reinigung des Schornsteins behindern, wenn sie auch unbeabsichtigt (z. B. durch eigene Schwerkraft oder durch das Kehrgerät beim Reinigen des Schornsteins) geschlossen werden können oder wenn die Einstellung der Absperrklappe von außen nicht eindeutig erkennbar ist.

— MBI. NW. 1969 S. 188.

**5120**

**Durchführung  
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)  
Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und  
Rechnungsprüfung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
v. 16. 12. 1968 — IV A 1 — 5514.1 —

Mein RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBI. NW. 5120) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.2 erhält unter a) und b) folgende Fassung:

- a) Wehrpflichtige und ihre Angehörigen unter der Bezeichnung: Kap. 14 23 Tit. 643 16 und
- b) Ersatzdienstpfllichtige und ihre Angehörigen unter der Bezeichnung: Kap. 11 08 Tit. 681 01.

Nummer 3.7 erhält unter a) und b) folgende Fassung:

- a) für Wehrpflichtige und ihre Angehörigen  
bei Einzelplan 14 Kap. 1423 Tit. 64316; etwaige Einnahmen (z. B. Stundungszinsen) bei Kap. 14 02 Tit. 119 99,
- b) für Ersatzdienstpfllichtige und ihre Angehörigen  
bei Einzelplan 11 Kap. 1108 Ti. 68101; etwaige Einnahmen (z. B. Stundungszinsen) bei Kap. 1108 Tit. 1199.

— MBI. NW. 1969 S. 188.

**7130**

**Gesetz  
zur Änderung der Gewerbeordnung  
und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches  
vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781)**

**Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —  
III B 2 — 8843.2 — (III Nr. 1/69)

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
— IV A 4 — 46 — 00 — 82/68 — v. 6. 1. 1969

Unser Gem. RdErl. v. 18. 6. 1964 (SMBI. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1, Buchstabe B. a) werden die Worte „unmittelbar zu erreichen im Dienstgebäude Bochum, Marienplatz 2–4“ gestrichen.

**2. Nummer 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Wenn gutachtliche Äußerungen sachverständiger Stellen über die Beurteilung der bei den Messungen festgestellten Sachverhalte oder über technische Verbesserungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden, so sind diese Gutachten stets unmittelbar von der Aufsichtsbehörde in Auftrag zu geben; die Kosten trägt die Behörde. Zur Erstattung solcher Gutachten können die unter Nummer 1 genannten Institute sowie andere geeignete Stellen herangezogen werden. Bei der Beauftragung des Sachverständigen muß sichergestellt werden, daß dieser nicht in derselben Sache die Interessen des Unternehmers vor den Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt; vom Sachverständigen sollte vor der Beauftragung eine entsprechende, in der Regel schriftliche, Erklärung gefordert werden. Die Behörde soll in der Regel auch davon absehen, Aufträge zur Durchführung von Messungen und zur Abgabe gutachtlicher Äußerungen an ein Institut zu vergeben, das in derselben Sache bereits im Auftrag des Unternehmers tätig gewesen ist oder tätig wird. Dieser Grundsatz gilt auch bei Auflagen und Aufträgen nach Nummer 4.

— MBl. NW. 1969 S. 188.

**9210**

**Fahrprüfung  
auf Fahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 12. 1968 — V/2 — 24-02 — 78/68

Die technische Entwicklung in Richtung auf das mit Automatik ausgestattete Fahrzeug hat immer weitere Fortschritte gemacht; sie ist unaufhaltsam geworden. Es ist daher nicht mehr vertretbar, die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kupplung oder automatischem Getriebe zu beschränken, wenn die Fahrprüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt worden ist.

Ich bitte daher, in Zukunft von solchen Beschränkungen abzusehen; wo sie bisher gemacht worden sind, sind die Beschränkungsvermerke auf Antrag zu streichen.

Unberührt bleiben solche Fälle, in denen körperliche Mängel eine Beschränkung der Fahrerlaubnis erforderlich machen.

— MBl. NW. 1969 S. 189.

**II.**

**Innenminister**

**Personenstandswesen  
Ausbildung und Fortbildung  
der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden  
über die Standesämter**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1968 — I B 3;14 — 66.11

In der Zeit vom 21. bis 26. April 1969 wird im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf eine Sonderschulungswoche für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß eine möglichst große Zahl der Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an dieser Sonderschulungswoche teilnimmt.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten regelmäßig zu diesem Lehrgang zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 20. März 1969

a) für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln:

an den Fachverband der Standesbeamten  
Nordrhein e.V.  
4 Düsseldorf  
Inselstraße  
Standesamt Mitte

b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster:

an den Fachverband der Standesbeamten  
Westfalen-Lippe  
479 Paderborn  
Husener Straße 18

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Geburtstag, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Der Bundesverband der Standesbeamten in Frankfurt (Main), der im Einvernehmen mit mir die Sonderschulungswoche durchführt, wird den Teilnehmern eine Einberufung zu diesem Lehrgang rechtzeitig zusenden.

Die Teilnehmergebühr für den Lehrgang beträgt 110,— DM. Wegen der reisekostenrechtlichen Erstattung weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBI. NW. 211) zu § 20 DA hin.

— MBl. NW. 1969 S. 189.

**Durchführung  
des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)**

**Richtlinien  
für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen  
nach § 171 Abs. 3 BEG**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1968 — Wg 3;615b

1. Die Nummern 2.4, erster Satz, und 2.71, erster Satz, meines RdErl. v. 4. 11. 1966 (MBl. NW. S. 2023) werden wie folgt geändert:

2.4 Eine Notlage im Sinne des § 171 Abs. 3 BEG ist in der Regel anzunehmen, wenn das monatliche Nettoeinkommen

bei alleinstehenden Geschädigten

bis 31. 5. 1964	monatlich 400,— DM,
ab 1. 6. 1964	monatlich 440,— DM,
ab 1. 1. 1969	monatlich 510,— DM,

bei verheirateten Geschädigten

— einschließlich des Nettoeinkommens des Ehegatten —	
bis 31. 5. 1964	monatlich 500,— DM,
ab 1. 6. 1964	monatlich 550,— DM,

ab 1. 1. 1969	monatlich 635,— DM
nicht übersteigt.	

2.71 Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen

bei alleinstehenden Geschädigten

bis 31. 5. 1964	monatlich 400,— DM,
ab 1. 6. 1964	monatlich 440,— DM,
ab 1. 1. 1969	monatlich 510,— DM,

bei verheirateten Geschädigten

bis 31. 5. 1964	monatlich 500,— DM,
ab 1. 6. 1964	monatlich 550,— DM,
ab 1. 1. 1969	monatlich 635,— DM,

so wird die Beihilfe um den Mehrbetrag gekürzt.

2. Dieser RdErl. wird in die Sammlung der Erlasse zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes aufgenommen.

— MBl. NW. 1969 S. 189.

**Ausländerwesen****Durchbeförderung abzuschiebender Ausländer durch Frankreich auf dem Landwege**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1969 — I C 3 / 43.44 — F 2

Die französische Regierung hat die Bundesregierung wissen lassen, daß sie künftig bei Durchbeförderung abzuschiebender Ausländer auf dem Landwege auf genaue Beachtung der Artikel 8 und 11 des deutsch-französischen Übernahmevertrags vom 23. März 1960 (BAnz. 1960 Nr. 63) bestehen müsse. Es sei beobachtet worden, daß entweder Anträge auf Bewilligung der Durchbeförderung überhaupt nicht gestellt wurden oder die Entscheidung der französischen Behörde über gestellte Anträge nicht abgewartet wurde. Dadurch seien häufig Ausländer unerlaubt in Frankreich verblieben.

Um künftig solche Fälle auszuschließen, bitte ich, die nach Artikel 8 Abs. 1 des Abkommens notwendigen Anträge auf Bewilligung der Durchbeförderung in jedem Fall rechtzeitig zu stellen und zur Abkürzung des Geschäftsablaufes dem Bundesminister des Innern unmittelbar vorzulegen, wobei Artikel 8 Abs. 3 besonders zu beachten ist.

— MBl. NW. 1969 S. 190.

**Fortbildungswochen für den mittleren Dienst**Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1969  
— II B 4 — 6.61 — 4171/68

In der Zeit vom 4. bis 9. 11. 1968 hat eine erste, den Hochschul- und Bildungswochen in Bad Meinberg entsprechende Fortbildungsveranstaltung für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte stattgefunden. Die Zustimmung, die diese Tagung gefunden hat, veranlaßt mich, nunmehr für den mittleren Dienst jährlich 2 Fortbildungswochen mit über das Fachliche hinausgehenden, allgemeinbildenden Themen fest einzurichten.

Die Wiederholung der 1. Fortbildungswochen findet vom 17. 3. bis zum 21. 3. 1969 in Bad Oeynhausen statt und steht unter dem Generalthema

„Der Mensch und seine Umwelt — Fragen der Gesellschaftspolitik“.

Die Veranstaltung wird am 17. 3. 1969, 10.30 Uhr im Kurhaus eröffnet. Als Anreisetag kann, soweit erforderlich, Sonntag, der 16. 3. 1969 gewählt werden. Die Vorträge werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Schluß der Veranstaltung ist am Freitag, dem 21. 3. 1969, 13.00 Uhr.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen (mit Frühstück) untergebracht. Das Mittagessen wird gemeinsam im Kurhaus eingenommen; die Einnahme des Abendessens muß jedem freigestellt werden. Ich bitte deshalb die entsendenden Behörden, den Teilnehmern Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des LRKG wie bei Dienstreisen zu gewähren.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungssurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

An der Fortbildungswochen können Beamte und Angestellte aus der Landes- und Kommunalverwaltung Nordrhein-Westfalens teilnehmen. Die Anmeldungen müssen auf dem T. Dienstweg bis zum 20. Februar 1969 beim Innenminister eingegangen sein. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

— MBl. NW. 1969 S. 190.

**Innenminister****Finanzminister****Durchführung der Laufbahnverordnung  
Zulassung von Ausnahmen für Beförderungen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 2.20.04 — 246/68 — u. d. Finanzministers — B 1112 — 1 — IV B 2 v. 21. 1. 1969

Auf Grund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LVO sowie des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Buchstabe b) LVOPol haben wir für Beförderungen im Landesdienst, die bis zum 30. April 1969 vorgenommen werden, die erforderlichen Ausnahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 3 LVO und § 7 Abs. 2 Nr. 2 LVOPol in folgenden Fällen zugelassen:

1. Bei Beamten des Polizeivollzugsdienstes, die in Ämter der Besoldungsgruppen A 13 (gehobener Dienst), A 12, A 9 (mittlerer Dienst) und A 8 LBesO befördert werden sollen.
2. Bei Beamten im Geschäftsbereich des Finanzministers, deren Planstellen durch den Landeshaushalt 1969 von Bes.Gr. A 7 nach Bes.Gr. A 8, von Bes.Gr. A 11 nach Bes.Gr. A 12 und von Bes.Gr. A 12 nach Bes.Gr. A 13 LBesO gehoben worden sind.

— MBl. NW. 1969 S. 190.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ungültig  
erklärter Sprengstofferaubnisschein**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 1. 1969 — IV/A 3 — 23—03—1.69

Der nachstehende Sprengstofferaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Vor- und Zuname des Inhabers	Wohnort	Muster Nr. und Aus- stellungs- datum des Scheines	Ausstellende Behörde
Karl-Heinz Köhler, Dipl.-Ing.	Moers, Schlaegel- straße 12	B 12/65 29. 11. 1965	Bergamt Moers

— MBl. NW. 1969 S. 190.

**Personalveränderung****Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Nachgeordnete Dienststellen:**

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor E. Kutschmidt zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1969 S. 190.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 6. 1. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten!)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
780	14. 12. 1968	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1969 (Umlagefestsetzungsverordnung 1969) . . . . .	2
780	14. 12. 1968	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1969 (Umlagefestsetzungsverordnung 1969) . . . . .	2
	19. 11. 1968	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf . . . . .	2

— MBl. NW. 1969 S. 191.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.